

STEUERRECHT AKTUELL

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Der Bauer als Millionär – Zur einkommensteuerlichen Behandlung von Gewinnen in einer TV-Show

» ÖStZ 2016/846

Nach der Rsp des Bundesfinanzhofes (BFH) ist geklärt, dass Preisgelder, Aufwandspauschalen sowie während des Aufenthalts in den Produktionsräumen gezahlte Verpflichtungsgelder für die Teilnahme an einer Fernsehshow als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr 3d EStG steuerbar sind. Ein vom IX. Senat durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde entschiedener Fall bildet den Anlass, die Behandlung von Gewinnen und Preisgeldern aus Fernsehshows einer ertragsteuerlichen Beurteilung nach österreichischem Verständnis zu unterziehen. Dabei werden Gewinne aus Wissenschaftspreisen ebenso behandelt wie solche aus Quizshows.

1. Der Ausgangsfall¹

Der spätere Kläger, ein Landwirt, gewann die RTL-Fernsehshow „Die Farm“. Dabei lebten insgesamt zwölf Kandidatinnen für bis zu sieben Wochen auf einem abgelegenen und verlassenen Bauernhof in Norwegen ohne Wasser- und Stromanschluss. Sie ließen sich dabei filmen. Ihre Nahrung mussten sich die Bewohner durch Ackerbau und Viehhaltung im Wesentlichen selbst beschaffen. In regelmäßigen Ausscheidungsspielen, wie zB Axtwerfen oder Melken, wurde ermittelt, wer den Bauernhof verlassen musste. Dem Gewinner des letzten Ausscheidungsspiels wurde als Sieger der Show ein „Projektgewinn“ für den „Farmer des Jahres“ vertraglich zugesagt. Daneben zahlte die Fernsehgesellschaft allen Kandidatinnen für die Dauer ihrer Teilnahme sog Wochenpauschalen aus.

Nach Deutschland zurückgekehrt, bekam der Kläger nicht nur jede Menge Fanpost von agrokulturell begeisterten Menschen, sondern auch ein Schreiben des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes. Das später beklagte FA behandelte sowohl den „Projektgewinn“ als auch die Wochenpauschalen als Einkünfte des Klägers gem § 22 Nr 3 dEStG.² Demgegenüber war der Kläger der Ansicht,

dass die TV-Farm ein reines Glücksspiel gewesen war. Daraus lukrierte Einnahmen wären daher als Zufallsgewinne nicht zu versteuern. Insb wären die Ergebnisse der Ausscheidungsspiele, die wesentlich das Weiterkommen bestimmt hatten, von bloßen Zufälligkeiten abhängig gewesen.

Das für Steuerklagen zuständige Gericht in Münster wies die Klage des Landwirts weitestgehend ab. Lediglich im Bereich der sonstigen Einkünfte korrigierte das Finanzgericht den Einkommensteuerbescheid des Klägers um 2.777 € nach unten. Die Preisgelder aus der Teilnahme an der Fernsehshow wurden als voll steuerpflichtig festgestellt. Der Kläger hatte diese nämlich als Gegenleistung für seine Teilnahme an der Show, seine ständige Anwesenheit im Bauernhaus sowie für die Überlassung der Verwertungsrechte am Bild- und Tonmaterial erhalten.³

Der Farmer des Jahres wollte aber seine mehr als 50.000 € Preisgeld ungekürzt behalten und strengte schließlich ein außerordentliches Rechtsmittel an den BFH an. Das höchste deutsche Fiskalgericht hatte sich also mit der Frage zu befassen, ob es sich bei der Doku-Soap „Die Farm“ um ein Glücksspiel handelte oder ob sich der Kläger erwerbswirtschaftlich verhalten hätte.

2. Die Entscheidung des Gerichts

Der BFH wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück.⁴ Mangels Darlegung eines Verfahrensfehlers sowie mangels grundsätzlicher Bedeutung kam eine Zulassung nicht in Betracht.

Für ein erwerbswirtschaftliches Verhalten genügte nämlich, dass der Kläger im wirtschaftlichen Zusammenhang mit seinem Verhalten gewährte Gegenleistungen als solche angenommen

künfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen im Sinne des Satzes 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.“

1 FG Münster 15. 1. 2014, 4 K 1215/12 E (Farmer des Jahres), DStR 2015, 8 = DStRE 2015, 1111 = K&R 2014, 292 = ZUM-RD 2014, 465.

2 § 22 Nr 3 dEStG trägt den Titel „Arten der sonstigen Einkünfte“ und lautet: „Sonstige Einkünfte sind ... 3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z.B. Ein-

3 FG Münster 15. 1. 2014, 4 K 1215/12 E (Farmer des Jahres), DStR 2015, 8 = DStRE 2015, 1111 = K&R 2014, 292 = ZUM-RD 2014, 465.

4 BFH 16. 6. 2014, IX B 22/14, DRsp 2014/12154 = openJur 2014, 18425.

hatte. Die Rsp⁵ hatte hierzu bereits entschieden, dass das ausgeübte Preisgeld für die Teilnahme an Unterhaltungssendungen, die nahezu ausschließlich von der Mitwirkung des Kandidaten lebten, als Gegenleistung und somit als sonstige Einkünfte anzusehen ist. Ein bloßer Gewinn aus einem Glücksspiel lag hingegen nicht vor, denn der Kläger hatte sich in den Ausscheidungsspielen mit Kraft, Geschicklichkeit und *Wissen* durchsetzen müssen. Die Wochenpauschalen bildeten keinen steuerfreien Schadenersatz. Es handelte sich vielmehr um Beträge, die unabhängig vom Eintritt eines Schadens bezahlt wurden.

3. Ertragsteuerliche Behandlung der Teilnahme an Fernsehshows

3.1. Doku-Soaps als Teilnahme am Erwerbsleben

Die Medienwissenschaft bezeichnet Sendungen wie „Die Farm“ oder „Big Brother“ als performatives Realitätsfernsehen, dh Formate, in denen in das Alltagsleben der Kandidaten eingegriffen wird und dieses sich durch die Sendung verändert.⁶ Die Frage, ob die Bewohner der Farm in Norwegen Kandidaten einer Spielshow sind oder Darsteller einer Reality-Soap, haben die deutschen Finanzgerichte eindeutig im Sinne einer Abgabepflicht entschieden. Nach nunmehr wohl gefestigter Rsp⁷ erzielt jemand, der Wochen oder Monate in einer Show zubringt und in den Berichtsverlauf aktiv eingebunden ist, Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit. Daran änderte auch das durchaus beachtenswerte Argument des „Zuschauervotings“ nichts. Die finale Abstimmung der Fernsehzuschauer zur Ermittlung des Siegers der Sendung unterbricht nämlich die Kausalkette zwischen dem Vertrag und der tatsächlichen Zahlung der Prämie nicht. Für den Fiskus sind die „No-Names“, die erst nach erfolgreich absolvierter Doku-Soap eine gewisse Prominenz erlangen, nicht anders zu behandeln als jene mehr oder weniger bekannten Persönlichkeiten, die für TV-Formate wie „Jungle Camp“ oder andere Fernsehshows Gagen erhalten, die als Einkommen zu versteuern sind. So musste etwa der zuvor unbekannte Big-Brother-Gewinner *Sascha Sirtl* sein Preisgeld in Höhe von 1 Mio € ebenfalls dem FA abliefern.⁸

Bemerkenswert ist, dass das FA die Unterkunft in dem verlassenen Bauernhof in Norwegen sowie die erhaltene Verpflegung

als zu versteuernde Sachbezüge bewertet hatte. Das FG Münster erachtete allerdings den Aufenthalt in Norwegen als „außergewöhnliche Belastung“ und gewährte einen Ersatz für den Verpflegungsmehraufwand unter dem Titel der Werbungskosten bzw Haushaltstrennung, der die Sachbezüge neutralisierte.

3.2. Wer bleibt Millionär?

Die Preisgelder aus Doku-Soaps sind von den in Quiz-Shows, wie zB der „Millionenshow“, erspielten Gewinnen abzugrenzen. Letztlich kommt es auf den Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung und einer Zufallskomponente an. Spiegelgewinne sind immer dann steuerfrei, wenn kein Leistungs- und Gegenleistungsverhältnis zwischen dem Spieler und demjenigen besteht, der den Gewinn auszahlt.

Nach hL⁹ ist für das reine Glücksspiel und damit die Steuerfreiheit charakteristisch, dass weder die Spieltätigkeit noch der Spieleinsatz Leistungen darstellen, die durch den Spielgewinn vergütet werden.¹⁰ Ein einmaliger Auftritt in einer Wissens-Quizshow führt nicht zu einem Gewerbebetrieb bzw einer sonstigen Leistung nach § 29 Z 3 EStG 1988. Die für die Bejahung der Abgabepflicht erforderliche Abgrenzung ist stets anhand der konkret zu beurteilenden Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Sie wird sich praktisch in erster Linie nach den Tatbestandsmerkmalen der Nachhaltigkeit und der Gewinnerzielungsabsicht, ggf auch an dem ungeschriebenen negativen Tatbestandsmerkmal der Nichterfüllung der Voraussetzung an einer privaten Verwaltung orientieren.¹¹ Zu beachten ist, dass die Aufzählung der Einkunftsarten im EStG erschöpfend ist.¹² Dies trifft auch für Preisgelder aus Quiz-Shows zu.¹³

4. Preisgelder für wissenschaftliche Arbeiten

Nach nunmehr wohl hM¹⁴ liegt das bloße Einreichen einer fertiggestellten wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Disserta-

5 BFH 24. 4. 2012, IX R 6/10 (Big Brother), BStBl II 2012, 581 = BFHE 237, 197 = NJ 2012, 392 = DB 2012, 1418; dazu *Binnewies*, Die Besteuerung von Gewinnen aus der Teilnahme an einer Fernsehshow, DStR 2012, 1586.

6 Dazu bereits aus zivilrechtlicher Sicht *Thiele*, Scripted Reality – Alte Persönlichkeitsrechte gegen neue Fernsehformate, Jusletter IT 11. 12. 2013, abrufbar unter <http://www.eurolawyer.at/pdf/Jusletter-11-12-2013-Thiele.pdf> (24. 10. 2017); *ders*, Scripted Reality – (Urheber-)Rechtliche Herausforderungen neuer Fernsehformate, in *Schweighofer/Kummer/Hötzen-dorfer* (Hrsg), Transformation juristischer Sprachen (2012) 611.

7 BFH 24. 12. 2012, IX R 6/10 (Big Brother), BStBl II 2012, 581; 16. 6. 2014, IX B 22/14 (Farmer des Jahres), DRsp 2014/12154; 16. 9. 2015, X R 43/12 (Turnierpokerspieler), DB 2015, 2731; zu Letzterem ist eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG zu AZ 2 BvR 2387/15 anhängig.

8 BFH 24. 4. 2012, IX R 6/10 (Big Brother), BStBl II 2012, 581 = BFHE 237, 197 = NJ 2012, 392 = DB 2012, 1418; dazu *Binnewies*, DStR 2012, 1586 (1588).

9 *Endfellner*, In Quizshows erzielte Spielgewinne im Spannungsfeld von Einkommen- und Schenkungssteuer, SWK 2003, 75 und 99; *Fellner*, Preisausschreibung und Spielgewinne. Steuerpflicht von Gewinnen ohne Gegenleistung, SWK 2003, 460 = SWK 2003, 328; *Mekis*, Gewinne aus der Millionenshow sind nicht steuerbar, SWK 2005, 499 = SWK 2005, 665; *aA Pülzl*, Sind Gewinne aus der Millionenshow nicht steuerbar? ÖStZ 2005/288, 154.

10 Vgl demgegenüber zu einem versteuerbaren Preisgeld aus einer Fernsehshow BFH 28. 11. 2007, IX R 39/06 (Dating-Show), BFHE 220, 67 = NJW 2008, 1552 = DB 2008, 615 = BStBl II 2008, 469 = afp 2008, 235.

11 Statt vieler *Doralt*, EStG¹¹ § 29 Rz 35 ff, 41.

12 *Doralt/Ruppe/Mayr*, Steuerrecht I¹¹ (2013) Rz 39; EStR 2000 Rz 101; treffend *Renner*, Einkommensteuerliche Beurteilung von Wissenschaftspreisen, ÖStZ 2016/246, 185.

13 So bereits VwGH 25. 3. 1963, 0182/62 (Quiz 21), VwSlgF 2.835.

14 VwGH 16. 12. 2015, 2013/15/0150, RdW 2016/100 = ARD 6487/20/2016; BFG 18. 2. 2016, RV 5100171/2016; *Bergmann/Wödinger*, Wissenschaftspreise sind nicht einkommensteuerpflichtig! SWK 2016, 422; *Renner*, ÖStZ 2016, 185; *aA* UFS Linz 12. 2. 2013, RV/0379-L/12, RdW 2013/376, 375 = ARD 6332/9/2013 = ecollex 2014/384, 910 (*Daxkolber/Kerschner*); dazu *Kanduth-Kristen/Komarek*, Steuerpflicht für Anerkennungspreise zur Prämierung wissenschaftlicher Arbeiten? SWK 2013, 703; *Watzinger*, Sind Wissenschaftspreise steuerbar? Einkünfteerzielungsabsicht ist entschei-

tion, Habilitationsschrift) außerhalb der steuerlich relevanten Marktteilnahme. Ein solcher Vorgang erfüllt daher keinen Einkunftstatbestand nach § 2 Abs 3 EStG 1988. Bei Auszeichnung des wissenschaftlichen Werkes mit mehreren Preisen kommt den Gewinnen demnach kein Entgeltcharakter zu. Es handelt sich auch nicht um Leistungseinkünfte nach § 29 Z 3 EStG 1988. Selbst wenn die Preisverleihung auf der Außergewöhnlichkeit des wissenschaftlichen Werkes (zB Dissertation) beruht, liegt kein leistungsbezogenes Entgelt vor. Entscheidend ist das Ziel der Tätigkeit des Steuerpflichtigen beim Abfassen des Werkes gewesen. Die Erlangung eines akademischen Grades steht klar im Vordergrund, sofern keine Auftragsarbeit oder eine Arbeit im konkreten Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt eines Förderers vorliegt.¹⁵

5. Zusammenfassung

Preisgelder aus der Teilnahme an einer Fernsehshow wie „Bauer sucht Frau“ oder „Dating-Shows“ stellen keinen steuerfreien Spielgewinn dar, denn der Betreffende hat sich in Ausscheidungsspielen durch Geschicklichkeit und Wissen letztlich gegen andere Kandidaten durchsetzen müssen. Es liegt demzufolge steuerpflichtiges Einkommen nach § 29 Z 3 EStG 1988 vor. Anders zu behandeln sind lediglich reine Gewinne aus einer einmaligen Teilnahme an Quiz-Shows oder der Zuspruch von Preisen für wissenschaftliche Werke, weil insoweit die Teilnahme am Erwerbsleben fehlt. Im Ausgangsfall war daher der „Farmer des Jahres“ für die deutsche Finanz ein „Haupttreffer“.

dend, SWK 2013, 1261; *Daxkobler/Kerschner*, Wie gewonnen, so zerronnen? Zur Steuerpflicht von Anerkennungspreisen für eine Dissertation, ÖStZ 2014/234, 166; siehe auch *Jakom/Laudacher*, EStG⁸ (2015) § 2 Rz 18; *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG⁸ § 29 Rz 40.

¹⁵ So bereits VwGH 29. 7. 2014, 2011/13/0060 (APART-Stipendium), JUS F/3031 = ARD 6435/17/2015 = ÖStZB 2015/17, 50 = ÖStZ 2015/193, 137; dazu *Aigner*, Keine Berufsausübung: VwGH verneint Einkommensteuerpflicht von DOC-Stipendium der Akademie der Wissenschaften. Höhe des Stipendiums irrelevant, SWK 2014, 1251.



Der Autor:

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Honorarprofessor der Universität Salzburg; Näheres unter <http://www.cybertax.at>.

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Thiele/Clemens